



Über den endgültigen Verordnungstext wird der Bundesrat voraussichtlich noch im Frühjahr 2022 entscheiden. Während die Änderung des Geltungsbereichs bereits ein Jahr nach der Verkündung in Kraft treten wird, ist für die Umsetzung technischer und vertraglicher Maßnahmen (neuer §2a BioAbfV) ein Zeitraum von drei Jahren eingeräumt worden. Die BioAbfV wird somit auch künftig die Branche intensiv beschäftigen, was seitens der BGK in Praxisseminaren, FAQ's etc. weiterhin begleitet wird.

*Quelle: H&K aktuell Q4/2021, S. 6-7 : David Wilken (BGK e.V.)*